



Satzung

Naturschutzaktiv Schöneiche e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck,
 - # in seinem Wirkungsgebiet die vorhandenen natürlichen Reichtümer durch aktive Arbeit zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und erforderlichenfalls wiederherzustellen,
 - # Projekte des Naturschutzes oder der gemeinnützigen Erschließung natürlicher Anlagen zu konzipieren, zu unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu leiten und zu realisieren,
 - # die vorhandenen schutzwürdigen Naturressourcen in ihrem komplexen landschaftskulturellen und natürlichen Zusammenwirken festzustellen, ggf. zu kartieren, darüber zu informieren sowie legislative und exekutive Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche und übergeordneter Ebenen zu ihrem Schutz zu bewegen,
 - # für seine Mitglieder und andere Interessenten durch Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen und andere Veranstaltungen weiterbildend, aufklärend und unterhaltend zu wirken,
 - # das waidgerechte Fischen unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen und hegerischen Erfordernissen zu verbreiten und zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein soll den Namen
Naturschutzaktiv Schöneiche e.V.
(Abkürzung: NAS) tragen. Er führt das im Kopf der Satzung verwendete Logo.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 15566 Schöneiche bei Berlin.
- (3) Der Verein ist gemäß dem Vereinsgesetz in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Fürstenwalde (Spree) einzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder interessierte Bürger (unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu Naturschutz- und anderen Verbänden), der das 14. Lebensjahr

vollendet hat, werden, der die Zwecke des Vereins mit zu vertreten und zu tragen sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten zweckentsprechende Arbeit zu leisten bereit ist.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf mündlichen Antrag mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder gewährt werden. Jedes Mitglied hat die im Verein vorliegende Satzung unterschriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist (mündlich oder schriftlich) zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus
 - im Todesfall,
 - bei mehr als einhalbjährigem unerklärtem Fernbleiben vom Vereinsleben,
 - bei mit dem Vereinszweck unverträglichen Verhalten auf Beschluß von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder.
- (5) Für die Mitgliedschaft wird kein regelmäßiger finanzieller Beitrag erhoben. Beiträge sind in Form von Dienstleistungen im Sinne der Zwecke des Vereins zu leisten.

§ 4 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen des Vereins finden in der Regel am 1. Donnerstag jeden Monats (mit Ausnahme der Monate Juli und August) auf mündliche Einladung statt: Veränderungen im Beratungsrhythmus erfordern die schriftliche Information.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzubereiten und von den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung zu bestätigen.
- (3) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist (mit Ausnahme der Festlegungen des § 7) bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern gegeben.
- (4) Vereinbarungen zu Arbeitseinsätzen (vor allem für Pflege- und Erschließungsarbeiten), Exkursionen etc. werden im Konsens mit den Mitgliedern getroffen.
- (5) Wesentliche Festlegungen / Vereinbarungen / Meinungsbildungen u.a. Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden im Protokollbuch des Vereins festgehalten und sind durch das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied abzuzeichnen.
- (6) Zustimmungen und sonstige Meinungen zu Entscheidungen der Mitgliederversammlung können bei Abwesenheit eines Mitglieds von diesem auch schriftlich erklärt werden. Für Festlegungen der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme der Regelungen des § 7) genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen des Vereins sind in der Regel öffentlich, insbesondere für solche Bürger, die sich der Zielsetzung des Vereins verbunden fühlen und fallweise an einzelnen Aktionen des Vereins aktiv teilnehmen wollen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der die Geschäfte des Vereins zu führen, die Arbeit zu organisieren und den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat.

- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Entscheidungen sind durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu treffen.
- (3) Der Vorstand umfaßt einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Stellvertretung des Schatzmeisters nimmt ein Vereinsmitglied wahr, das nicht dem Vorstand angehört. Der Stellvertreter des Schatzmeisters ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. An der Wahl müssen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder teilnehmen.
- (6) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist umgehend ein Nachfolger zu wählen.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus
 - Spenden
 - Zuführungen aus Naturschutzverbänden und -behörden
 - Zuwendungen der Gemeinde Schöneiche
 - Fördermitteln für förderfähige Projekte des Vereins
 - Umlagen unter seinen Mitgliedern.
- (2) Umlagen unter den Vereinsmitgliedern erfordern den Mehrheitsbeschluß einer Mitgliederversammlung.
- (3) Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt nur für die satzungsgemäßen Zwecke und auf Veranlassung des Vorstands. Betrifft die Verwendung einen Betrag von mehr als 25 % des Guthabens, so ist die (mehrheitliche) Zustimmung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einzuholen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Finanzen des Vereins sind von seinem Schatzmeister zu verwalten. Zahlungsanweisungen, Überweisungen und Auszahlungen sind durch den Schatzmeister und eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Diese Unterschriftenregelung ist mit dem kontoführenden Geldinstitut zu vereinbaren.
- (6) Jährlich einmal (i.d.R. zum Jahresabschluß) ist die Finanzverwaltung durch zwei gewählte Vereinsmitglieder, die nicht zum Vorstand gehören dürfen, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung im Februar vorzulegen. Mit der Bestätigung des Prüfberichts ist der Vorstand zu entlasten bzw. zu erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind in der Regel zu den zweijährlichen Vorstandswahlen auf (schriftlichen oder mündlichen) Antrag eines Vereinsmitgliedes möglich. Bei dringlichen Anlässen sind diese Anträge auch auf den regelmäßigen Mitgliederversammlungen statthaft.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der zur Wahl anwesenden Vereinsmitglieder, mindestens jedoch von 51 % der Gesamtmitgliederzahl.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck, rechtzeitig und schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 51 % der Mitglieder.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Rüdersdorfer Umweltarbeitskreis e.V. (RUAK), 15562 Rüdersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes einzusetzen hat.

Schöneiche, den 10.06.1995

Im Auftrag der Gründungsmitglieder
der Vorstand:

1. Dr. Wolfgang Cajar, Vorsitzender gez.
2. Anneliese Müller, Stellv. Vorsitzender gez.
3. Torsten Hentschel, Schatzmeister gez.

und weitere Gründungsmitglieder:

4. gez. E.Doberstein
5. gez. R.Appel
6. gez. Dr. Erhard Scherner
7. gez. D.Forker